

Innenansicht der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin

Für eine respektvolle Sanierung der Kathedrale

Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale
(Werner J. Kohl • Voßstraße 9 • 10117 Berlin)

Gesetzlicher Hintergrund

zur schriftlichen Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlin
zum Denkmalschutz in der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin
Senat von Berlin

21. August 2015

Gesetzliche Grundlagen zur Erhaltung der St. Hedwigs-Kathedrale

1. Kircheninterner Schutz

Hinweis: Artikel von Georg Mörsch „Eine kaum verhohlene Verunglimpfung“; FAZ vom 25.02.2014

http://www.stadtbild-berlin.de/presseschau.html?file=tl_files/forum...6&page=6

„So sollten denn die kirchlichen Verantwortungsträger sich zumindest daran erinnern lassen, dass, angefangen vom frühchristlichen Weihetext für den Ostiarius, den Kirchenhüter, bis hin zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, jeder Verlust an wertvollem Kirchenbesitz verboten ist – gerade auch bei liturgisch begründeten Umwandlungen.“

Im kirchlichen Vermögensrecht sind wertvolle Güter von historischer und künstlerischer Bedeutung geschützt, wenn sie im Besitz der Kirche sind.

can. 1284 § 2 Nr. 1 CIC (1983),

Wertvolles Vermögen darf nicht verloren gehen oder Schaden leiden. Dafür sollen die Vermögensverwalter sorgen. Es wird sogar dezidiert auf staatliche Zuständigkeiten verwiesen. Bei Nichtbeachtung staatlicher Gesetze können der Kirche Schäden entstehen. Dem ist entgegen zu wirken.

can. 1284 § 2 Nr. 1 und Nr. 2 CIC,

zitiert nach Martin/Krautzberger (Hrsg.):

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie.

3. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. München 2010, S. 674/675

2. Grundgesetz des Bundesrepublik Deutschland

Sakralbauten als kulturelles Erbe zu erhalten, gilt die **gemeinsame** Sorge der Kirche und des Staates. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist wörtlich nur „innerhalb des für alle geltenden Gesetzes“ garantiert. (Es bezieht sich im GG auf die diesbezüglichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung.)

Grundgesetz: Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV

Nun ist zu klären, welche Bestimmungen Schranken der Kirchenautonomie darstellen.

Dass die Denkmalschutzgesetze der Länder derartige Schranken darstellen, ist in der Rechtsprechung bereits entschieden. Die eigens vorgesehenen Berücksichtigungsklauseln in den Denkmalschutzgesetzen legitimieren die Anwendung des Denkmalrechts im Bereich der Kirchen.

3. Details des Denkmalschutzgesetzes des Landes Berlin

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln):

„§ 21 Religionsgemeinschaften

(1) Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, sind im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Religionsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der von diesen festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen.“

Folgende Begriffe sind zu definieren und juristisch zu bewerten:

„Benehmen“ – „unter Berücksichtigung“ – „gottesdienstliche Belange“

3. 1 „Benehmen“

(1) Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, sind im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Religionsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der von diesen festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen.“

Im Unterschied zu anderen Bundesländern (wo eine „vorrangige Berücksichtigung liturgischer Belange“ im Gesetzestext steht, wie z. B. in Sachsen oder Baden-Württemberg) ist im DSchG Bln lediglich von „Berücksichtigung“ die Rede. In Berlin gibt es **keinen** automatischen Vorrang kirchlicher Belange. § 21 DSchG widerspricht damit **nicht** dem Verfassungsrang innerkirchlicher Angelegenheiten.

In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlin am 02.10.2014 schließt die zuständige Senatsbaudirektorin ihre Antwort auf die Frage 7 mit einer fehlerhaften Aussage (s. dazu http://www.wolfgang-brauer.de/wolfgang_brauer/parlament/plenum/fragen/detail/artikel/denkmalschutz-in-der-st-hedwigs-kathedrale/): *„Aufgrund des auf Verfassungsebene garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind dabei gottesdienstliche und liturgische Belange vorrangig zu berücksichtigen.“*

Mit dem deplatzierten Einschub des Wortes „**vorrangig**“ bezieht sich die Senatsbaudirektorin nicht auf das Gesetz des Landes Berlin. Möglicherweise hatte Frau Regula Lüscher bei der Beantwortung ähnlich lautende Bestimmungen in Gesetzestexten anderer Bundesländer im Blick und gab der Antwort damit eine missverständliche Richtung. Leider ist diese falsche Einschätzung, mit einer vermeintlich „**vorrangigen**“ Berücksichtigung, von der Senatsbaudirektorin Lüscher auch in den Medien verkündet worden. <http://www.rbb-online.de/kultur/beitrag/2014/10/Umbau-hedwigs-kathedrale-berlin-denkmalschutz.html>

Es bedarf jedoch einer feinen Differenzierung. Nur so kann dem Eindruck in der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden, dass der Senat bereits vor der Prüfung eine Genehmigung der Denkmalzerstörung in Aussicht stellte. Erst in einer korrekten Prüfung wird unvoreingenommen eine gründliche Bewertung vorzunehmen sein.

So ist eine erneute Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlin erforderlich, damit die fehlerhafte Beantwortung durch eine den tatsächlichen gesetzlichen Vorschriften entsprechende ersetzt werden kann. Dabei darf einer gesetzeskonformen Abwägung im Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen werden.

Wann eine Genehmigung nach § 11 DSchG Bln zu erteilen ist, wird in dem Kommentar zum Gesetz deutlich: Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutz in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin. Kulturbuch-Verlag Berlin 2008, S. 356).

Die Belange des Gottesdienstes müssen das öffentliche Interesse an der Erhaltung überwiegen und nicht auf andere Weise berücksichtigt werden können.

3. 2. 1 „Gottesdienstliche Belange“ _Wichtung

Es ist eine **Bewertung** der geltend gemachten gottesdienstlichen Belange und des öffentlichen Interesses vorzunehmen, damit eine Abwägung vorgenommen werden kann.

Die **Abwägung**, ob die gottesdienstlichen Belange oder das öffentliche Interesse überwiegen, obliegt nach Denkmalrecht der Genehmigungsbehörde. (Das entspricht der Vorgehensweise wie bei allen Genehmigungsverfahren).

(vergl. VG Düsseldorf mit Urteil vom 21.12.2000, Az. 4 k 2728.98, in juris, Rn. 23)

Durch das Gesetz wird nur das Benehmen mit den Religionsgemeinschaften gefordert, nicht deren Zustimmung. Dabei darf der Begriff „Benehmen“ nicht mit „Einvernehmen“ verwechselt werden. („Benehmen heißt nicht Einvernehmen, sondern nur Anhörung“ (vergl. VG Dresden mit Urteil vom 11.09.2010, Az. 4 k 1827, in juris).

Nach Abwägung kann die Behörde eine Ermessensentscheidung treffen, wenn im Wege des Benehmens keine Einigung erzielt wird. Zur Überprüfung dieser Entscheidung der zuständigen Behörde steht den Kirchen die Überprüfung durch Verwaltungsgerichte offen.

(s. dazu auch Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutz in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Kulturbuch-Verlag Berlin 2008, S. 356).

3. 2. 2 „Gottesdienstliche Belange“ _Begründung

Von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften festzustellende Belange des Gottesdienstes müssen **schlüssig** sein. (s. dazu auch Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutz in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Kulturbuch-Verlag Berlin 2008, Erläuterungen zu § 21 Punkt 3.2.2 S. 355 _s. dort „Die Behörden haben eine **Schlüssigkeitsprüfung** anzustellen, ob die geltend gemachten Belange die Forderungen tragen, und können ein Verlangen unter Umständen zurückweisen _BWVGH v. 30.01.2003)

Hier ist auf eine gewisse Unschärfe des Gesetzes einzugehen. Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit ist subjektiv geprägt. Es kommt also wesentlich auf die eigene Einschätzung des Grundrechtsträgers an. Hintergrund ist die Überlegung, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, Glaubenspraxis auf ihre Übereinstimmung mit den normativen Vorgaben der entsprechenden Religion zu prüfen. Die gottesdienstlichen Belange sind lt. § 21 DSchG Bln von den Religionsgemeinschaften selbst festzustellen und behördlicherseits nur auf Schlüssigkeit zu prüfen. Doch selbst wenn der Staat nur die Plausibilität prüft, ist bei der Katholischen Kirche über die Schlüssigkeit eindeutig zu befinden. Im Unterschied zu vielen anderen Religionsgemeinschaften sind hier die theologisch fundierten liturgischen Erfordernisse durch Tradition und Wissenschaft klar begründet und nachvollziehbar dokumentiert.

St. Hedwigs-Kathedrale

Hier würden die von der Kirche dargestellten gottesdienstlichen Belange zwingend die **Zerstörung des Innenraums** erfordern, der von großer Bedeutung und besonderem kulturellem Wert ist. Die dargestellten Belange halten aber einer Schlüssigkeitsprüfung mit den für die Katholische Kirche eindeutig dokumentierten Anforderungen nicht stand und sind daher zurückzuweisen.

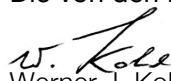
Aussage der Senatsbaudirektorin am 2. Oktober 2014 auf eine Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlin (s. dazu http://www.wolfgang-brauer.de/wolfgang_brauer/parlament/plenum/fragen/detail/artikel/denkmalschutz-in-der-st-hedwigs-kathedrale/): „**Die Umsetzung des siegreichen Wettbewerbsentwurfs hätte eine vollständige Beseitigung der denkmalgeschützten und weitgehend intakten Innenraumfassung aus den Jahren 1952-1963 und damit eine Teilerstörung des Denkmals zur Folge.**“

Die liturgischen Potentiale der bestehenden, außergewöhnlichen Innengestaltung der Kathedrale sind noch nicht umfassend berücksichtigt und für gottesdienstliche Belange ausgeschöpft worden, wie neuesten liturgiewissenschaftlichen Fachpublikationen belegen, die z. T. erst während oder nach der Wettbewerbsdurchführung veröffentlicht wurden:

- Albert Gerhards und Andreas Odenthal, Leeres Loch oder freie Mitte?, in: kunsttexte.de, 1/2014 <http://edoc.hu-berlin.de/kunsttexte/2014-1/gerhards-albert-5a/PDF/gerhards.pdf>
- Albert Gerhards, Die St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin als liturgischer Raum, das münster, 2/2014 http://www.monumente-online.de/14/05/service/Hedwigskathedrale_Berlin.php
- Albert Gerhards, Wettbewerb Sankt Hedwigs-Kathedrale Berlin Liturgiewissenschaftliche Reflexion der Ergebnisse, das münster, 3/2014

Nicht vorrangig anzuerkennen sind Wünsche, die mit gottesdienstlichen Zwecken nicht im Zusammenhang stehen. Das sind z. B. Fragen der Gestaltung oder Praktikabilität, die Beseitigung von geschützter aber nicht mehr benötigter Ausstattung, der Ersatz funktionsfähiger historischer durch moderne Ausstattung oder ähnliches. (s. dazu auch Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutz in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Kulturbuch-Verlag Berlin 2008, S. 356).

Die von den Freunden der St. Hedwigs-Kathedrale unternommenen Recherchen zeichnete auf



Werner J. Kohl, im Namen der „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“